

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. August 1955	Nr. 14
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
4. 8. 55	Verordnung über die Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme an Gläubigerversammlungen	47
12. 8. 55	Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest	47
1. 8. 55	Bekanntmachung über die Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen	49

**Verordnung  
über die Hinterlegung von  
Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme  
an Gläubigerversammlungen.**

**Vom 4. August 1955.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) wird verordnet:

§ 1

Die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt (Main) ist zur Hinterlegung von Schuldverschreibungen nach § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen geeignet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1955.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident  
I. V. Franke

Der Minister  
für Arbeit, Wirtschaft  
und Verkehr  
I. V. Schneider

**Viehseuchenanordnung  
zur Bekämpfung der Hühnerpest.**

**Vom 12. August 1955.**

Auf Grund der §§ 17, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird zum Schutze gegen die Geflügelpest verordnet:

§ 1

Wer mit Geflügel handelt, hat über das Geflügel, das sich in seinem Besitz befindet, ein Kontrollbuch zu führen. Aus dem Kontrollbuch müssen Stückzahl und ungefähres Alter der Tiere, Tag und Ort der Übernahme, der bisherige Besitzer und sein Wohnort sowie der Tag des Wiederverkaufs und der Name und Wohnort des Käufers zu ersehen sein.

§ 2

(1) Der Handel mit Geflügel ohne vorherige Bestellung ist Händlern ohne gewerbliche Niederlassung verboten.

(2) Beim Aufsuchen von Bestellungen darf Geflügel nicht mitgeführt werden.

§ 3

(1) Geflügel darf nach Hessen aus anderen Ländern des Bundesgebietes nur eingebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Geflügel muß durch nicht auswechselbare Fußringe, Eintagsküken müssen durch nicht auswechselbare Kükenmarken gekennzeichnet sein.

2. Durch ein Gesundheitszeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes muß bescheinigt sein, daß

a) das Geflügel und die Bestände, aus denen das Geflügel stammt, frei von Erscheinungen waren, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Geflügelseuche, insbesondere der Hühnerpest, schließen lassen,

b) im Herkunftsbestand sowie im Herkunftsort und in einem Umkreis von 15 Kilometern in den letzten 40 Tagen die Hühnerpest nicht geherrscht hat.

Im Gesundheitszeugnis müssen die Kennzeichen nach Nr. 1 angegeben sein. Das Gesundheitszeugnis ist vier Tage, einschließlich des Ausstellungstages, gültig.

3. Das Geflügel, mit Ausnahme von Eintagsküken, muß vor der Ankunft in Hessen mit Adsorbattvaccine gegen Hühnerpest Schutzgeimpft sein.

Die Impfung darf nicht mehr als 90 Tage und nicht weniger als 14 Tage zurückliegen; sie ist durch tierärztliches Zeugnis nachzuweisen, in dem der verwendete Impfstoff, der Impftag sowie Zahl und Kennzeichen der geimpften Tiere anzugeben sind.

(2) Das Gesundheitszeugnis und die Impfscheinigung sind beim Eisenbahntransport den Begleitpapieren beizugeben; bei anderen Transporten hat sie der Transportführer mitzuführen.

#### § 4

(1) Aus anderen Ländern des Bundesgebietes nach Hessen im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr oder auf andere Weise eingebrachtes Geflügel, mit Ausnahme von Eintagsküken, ist bei oder unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Das nach Hessen eingeführte Geflügel, einschließlich Eintagsküken, ist am Bestimmungsort 14 Tage lang abzusondern und amtstierärztlich zu beobachten (Quarantäne).

(3) Der Besitzer oder Begleiter des Geflügels hat dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt den Zeitpunkt des Entladens, bei Eintagsküken den Zeitpunkt des Eintreffens am Bestimmungsort rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Fehlen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, so verlängert sich die Quarantäne für das Geflügel, einschließlich Eintagsküken, auf die Dauer von 30 Tagen. Fehlt der Impfnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, so ist die Impfung unverzüglich nachzuholen; die Dauer der Quarantäne verlängert sich in diesem Falle auf 21 Tage vom Tage der Impfung an gerechnet. Liegen zwischen der Impfung und der Ankunft in Hessen weniger als 14 Tage, so endet die Quarantäne nicht vor Ablauf des 21. Tages nach der Impfung.

(5) Geflügel, das der Quarantäne unterworfen ist, darf vor deren Ablauf nicht abgegeben werden, ausgenommen Schlachtgeflügel zur sofortigen Schlachtung. Zeigen sich bei dem Geflügel, das der Quarantäne unterliegt, Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer unverzüglich den zuständigen beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. Am Schlusse der Quarantäne ist das Geflügel nochmals amtstierärztlich zu untersuchen, ausgenommen Eintagsküken, bei denen Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Seuche vom Besitzer nicht gemeldet worden sind.

#### § 5

(1) Wird ein Transport mit Geflügel festgestellt, dessen Besitzer oder Begleiter die Bescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 nicht vorlegen kann oder der nicht gekennzeichnetes Geflügel enthält, so hat die örtliche Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und den zuständigen beamteten Tierarzt zur Untersuchung zuzuziehen. Für das weitere Verfahren gilt § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(2) Kann der Transport binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem das Geflügel zur Quarantäne eingestellt oder geschlachtet werden soll, so kann die örtliche Polizeibehörde nach Zuziehung des beamteten Tierarztes die Weiterbeförderung gestatten, wenn die Tiere unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung zum Zwecke der Quarantäne ist bei der örtlichen Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob das Geflügel dort Aufnahme finden kann.

#### § 6

Die zum Transport des Geflügels benutzten Fahrzeuge und Behältnisse sind nach der Entladung zu desinfizieren. Zur Desinfektion ist eine Lösung von siebenprozentigem Rohmultisept oder zweiprozentigem Formalin zu verwenden.

#### § 7

(1) Die Schlachtung von Geflügel, das der Quarantäne unterliegt, ist polizeilich zu überwachen. Vor der Überführung in die Schlachtstätte ist die Polizeibehörde des Schlachtortes zu benachrichtigen.

(2) Schlachtabfälle sind unschädlich zu beseitigen. Die Schlachtstätte und die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften sind mit den in § 6 aufgeführten Desinfektionsmitteln zu entseuchen.

#### § 8

Die Kosten der Impfung, der amtstierärztlichen Überwachung, der Quarantäne und der Desinfektion fallen dem Besitzer des Geflügels zur Last.

#### § 9

(1) Geflügel im Sinne dieser Anordnung sind lebende Hühner, Hähne, Junghühner und Eintagsküken.

(2) Als Eintagsküken gelten nur nüchtern versandte Küken.

#### § 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes.

#### § 11

Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 7. November 1951 (GVBl. S. 82) wird aufgehoben.

#### § 12

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1955.

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

**Bekanntmachung  
über die Änderung der Verordnung über die  
Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den  
Krankenkassen.**

**Vom 1. August 1955.**

Die nachstehende, vom Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen mit meiner Zustimmung auf Grund von § 368 i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit dem Gesetz zur Anwendung der §§ 368 bis 376 a der Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen vom 21. Februar 1949 (GVBl. S. 21) beschlossene Änderung der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 19. Dezember 1953 (GVBl. S. 211) gebe ich hiermit bekannt:

1. § 12 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Abs. 2 findet keine Anwendung bei Wiederbesetzung von Kassenarztstellen, deren bisherige Inhaber infolge dauernder Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres auf die Ausübung der Kassenpraxis bis zum 30. Juni 1956 verzichten. Diese freiwerdenden Stellen sind bevorzugt mit solchen Ärzten zu besetzen, die bereits vor dem 1. Januar 1955 im Zulassungsbezirk niedergelassen waren und noch niedergelassen sind, oder mit solchen Ärzten, die sich bereits vor dem 1. Januar 1955 erfolglos um eine Zulassung in Hessen beworben haben.“

2. § 41 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Eintragung in das Arztregister hat der Antragsteller eine Eintragungsgebühr von 10,— Deutsche Mark zu zahlen.

(2) Wer seine Zulassung beim Zulassungsausschuß beantragt, hat für jede Stelle, um die er

sich bewirbt, eine Verwaltungsgebühr von 5,— Deutsche Mark an den Zulassungsausschuß zu zahlen. Die gleiche Gebühr ist von dem zu zahlen, der eine Entscheidung gemäß Abs. 4 Buchstabe b) bis h) beantragt.

(3) Wer ein Rechtsmittel beim Beschwerdeausschuß einlegt, hat eine Verwaltungsgebühr von 75,— Deutsche Mark an den Beschwerdeausschuß zu zahlen. Der Beschwerdeausschuß kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

(4) Nach Eintritt der Rechtskraft sind an die Zulassungsinstanz folgende Verwaltungsgebühren zu zahlen:

a) für eine Zulassung	100,— DM
b) für eine Beteiligung an der ambulanten kassenärztlichen Versorgung	100,— DM
c) für eine Praxisübernahme (§ 21)	100,— DM
d) für eine Genehmigung im Sinne des § 13 Abs. 1	50,— DM
e) für eine Genehmigung im Sinne des § 13 Abs. 2	25,— DM
f) für eine Beteiligung im Sinne des § 22 Abs. 1	25,— DM
bei Notstand (§ 22 Abs. 1 Satz 1)	10,— DM
g) für eine Genehmigung im Sinne von § 23 Abs. 1, 2, 4 und 5	50,— DM
h) für eine Entscheidung gemäß § 24 Abs. 2, wenn das Ruhen der Zulassung beschlossen wird	25,— DM.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Der bisherige Abs. 5 fällt weg.

Wiesbaden, den 1. August 1955.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft  
und Verkehr  
F r a n k e

